



Stadt
Lengerich



Bekanntmachung

**des Inkrafttretens der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Altstadt“,
II. Abschnitt, der 4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 3 „Windmühlen-
straße“, I. Abschnitt und der 5. Ände-
rung des Bebauungsplanes Nr. 41
„Enge Gasse“**

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Altstadt“, II. Abschnitt, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windmühlenstraße“, I. Abschnitt und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Enge Gasse“ der Stadt Lengerich aufgrund der §§ 2 und 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) einschließlich der Begründungen als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Altstadt“, II. Abschnitt, der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windmühlenstraße“, I. Abschnitt und der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Enge Gasse“ ergeben sich aus den nachstehenden Übersichtsplänen.

(hier Übersichtspläne

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Altstadt“, II. Abschnitt
- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windmühlenstraße“, I. Abschnitt
- 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Enge Gasse“)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Altstadt“, II. Abschnitt, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windmühlenstraße“, I. Abschnitt und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Enge Gasse“ liegen im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Lengerich, Tecklenburger Straße 4, Zimmer 508, während der allgemeinen Dienstzeiten, und zwar

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Pläne und der Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

- a) eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380) wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB werden die vorgenannten Beschlüsse über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Altstadt“, II. Abschnitt, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windmühlenstraße“, I. Abschnitt und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Enge Gasse“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Altstadt“, II. Abschnitt, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windmühlenstraße“, I. Abschnitt und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Enge Gasse“ in Kraft.

Lengerich, 12.03.2008

Der Bürgermeister
gez. Prigge

